

Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4 Absatz 1 S. 2, 10 Absatz 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juni 2005 (SächsGVBl. S.155) sowie § 7 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 28.06.2002 (SächsGVBl. S. 205) haben der Stadtrat der Stadt Lichtenstein am 02.11.2006 mit Beschluss Nr. 14/11/2006 und der Gemeinschaftsausschuss (Rund um den Auersberg) am 05.12.2006 mit Beschluss Nr. 01/12/2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Lichtenstein richtet für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ einen Wasserwehrdienst ein. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Lichtenstein, Callnberg, Rödlitz, Heinrichsort, St.Egidien, Lobsdorf, Kuhschnappel, Tirschheim, Bernsdorf, Hermsdorf und Rüdorf.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Lichtenstein nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.
- (4) Hochwasserschutzanlagen, die anderen Einrichtungen (z. B. WAD GmbH) gehören fallen ebenfalls in den Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ ist der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den jeweilig örtlich zuständigen Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Der jeweilig bestimmte Einsatzleiter ernennt seine Stellvertreter und informiert die betroffenen Bürgermeister und Ortsvorsteher. Über eingeleitete Maßnahmen werden der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein und die untere Wasserbehörde durch den jeweiligen Einsatzleiter umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Lichtenstein am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

- (3) Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt den Zeitpunkt fest, von dem an eine Katastrophe vorliegt, bestimmt das Katastrophengebiet, löst Katastrophenalarm aus (§ 47 Absatz 1 SächsBRKG) und bestimmt auch wann eine Katastrophe nicht mehr vorliegt und der Katastrophenalarm aufzuheben ist (§ 47 Absatz 2 SächsBRKG). Ist der Katastrophenfall ausgerufen so ist ab diesem Zeitpunkt die untere Katastrophenschutzbehörde zuständig und nimmt ihre Aufgaben nach § 37 SächsBRKG wahr. Die Stadt Lichtenstein hat dann nur noch die Verpflichtung zur Mitwirkung nach § 39 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 SächsBRKG. Zuständigkeiten und Aufgaben nach dieser Satzung treten zurück. Das gleiche gilt bei Katastrophenvoralarm nach § 46 SächsBRKG.

§ 3 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Lichtenstein trifft im Geltungsbereich dieser Satzung die zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Bei der Ausrufung der jeweiligen Alarmstufen durch die untere Wasserbehörde sind in der Regel folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich. Im übrigen orientiert sich der Bürgermeister der Stadt bei den zu ergreifenden Maßnahmen an den folgenden Handlungsempfehlungen:
- a) **Beginn der Ausuferung der Gewässer**
Alarmstufe 1 Meldedienst: (Ausrufung Einsatzfall für den Wasserwehrdienst und Bestimmung der Einsatzleiter)
 -ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
 -Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;
- b) **Überschwemmung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Grünflächen einschließlich Gärten und einzeln stehender Gebäude oder leichte Verkehrsbehinderung auf Straßen und Notwendigkeit der Sperrung von Wegen; Ausuferung bei eingedeichten Gewässern bis an den Deichfuß**
Alarmstufe 2 Kontrolldienst: (zusätzlich zu Alarmstufe 1)
 -Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasser-schutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete;
 -Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwasser- und Nachrichtendienst;
 -Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen;
 -Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend den Zuständigkeiten;

c) Überschwemmung von Teilen zusammenhängender Bebauung oder überörtlicher Straßen und Schienenwege; bei Volleichen Wasserstand etwa in halber Deichhöhe, Vernässung von Polderflächen durch Drängewasser

Alarmstufe 3 Wachdienst: (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2) Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch

- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mitarbeiter zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Überschwemmung größerer bebauter Gebiete mit sehr hohen Schäden, unmittelbare Gefährdung für Menschen und Tiere; Erreichen des Bemessungswasserstandes bei Volleichen oder unmittelbare Gefahr von Volleichbrüchen

Alarmstufe 4 Hochwasserabwehr: (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für besondere Sachwerte;
- Beseitigung von Schäden.

(3) Der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in den Alarmierungsunterlagen genannten Personen bekannt zu geben. Die Alarmierungsunterlagen enthalten unter anderem die Hochwasser- und Einsatzpläne.

(4) Mitarbeiter der Verwaltungen der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“,
- b) die Mitarbeiter der Bauhöfe der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“; Mitarbeiter der Stadtverwaltung Lichtenstein und der Gemeindeverwaltungen der Mitgliedsgemeinden,

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel hierfür nicht ausreichen

- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gemäß § 10 Absatz 4 SächsGemO

der Verwaltungsgemeinschaft "Rund um den Auersberg".

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchst. c) und d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. c) und d) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein erhalten, der folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Absatz 1
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. In dringenden und unaufschiebbaren Fällen ist eine mündliche Verpflichtung ausreichend.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften

leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstausfalls werden nicht gewährt.

- (3) Die nach § 4 Absatz 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/ oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadt Lichtenstein kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt Lichtenstein hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt Lichtenstein eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt Lichtenstein haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadt Lichtenstein zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichtendienst

- (1) Die Stadt Lichtenstein erstellt und hält aktuelle Unterlagen bereit, durch die eingehende Meldungen von Gefahren nach § 101 SächsWG mit konkreten Handlungsanweisungen für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“, insbesondere mit den Maßnahmen der Wasserwehr, verknüpft werden (Alarmierungsunterlagen).
- (2) Die Stadt Lichtenstein unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ über die Hochwassergefahr, insbesondere unterrichtet sie die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen.
- (3) Die Stadt Lichtenstein übermittelt gewonnene Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Aufsargung, Eisbildung und Eisaufbruch an die zuständige untere Wasserbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 124 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 10 Absatz 4 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Absatz 1 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Lichtenstein.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Stadt Lichtenstein vom 20.10.2000, geändert durch Satzung vom 12.09.2003, außer Kraft.

Lichtenstein, den 05.12.2006

Wolfgang Sedner
Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender

Die Wasserwehrsatzung wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 03/2007 am 21.03.2007 öffentlich bekannt gemacht.